



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2433. Kurfürst Joachim`s Verschreibung über eine Hebung aus dem  
Biergelde für den Rath zu Krossen, vom 19. Februar 1510.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vnd Brott an Irer gesampten handt vnshedlich sein soll, vnd leihen Inen hiran alles, was wir Inen von gnaden vnd rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vnns an vnserm vnd sunst einem ydermann an seinem Rechten vnshedlich. Zu urkunt etc. Actum kolen, am dinstag nach conuersionis pauli, Anno XV<sup>o</sup> decimo.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 145b.

2433. Kurfürst Joachim's Verschreibung über eine Hebung aus dem Biergelde für den Rath zu Krossen, vom 19. Februar 1510.

Wir Joachim etc., Bekennen vnd thun kunt offentlich, Nachdem vnnser liebe getrewen Burgermaister vnd Rathman vnnser Stath Croffen vff vnnser gutlich anlynnen vnd Begern vns zugefallen Heinrichen Grunenbergs seligen nachgelassen witwen alle Jar vff Michaelis XIII schock schwert groschem, damit wir die fraw gegen abtretung des Leipgedings, so sie vff Bewtnitz, Inhalt Irer verschreibung, gehabt, zu widerstattung an sie verweist, von vnsern wegen zugeben vnd zuentrichten, zugefagt vnd sich gegen Ir darvor verschreibenn habenn, wir gnanten Burgermaistern vnd Rathman beuolhen vnd geheissenn, das sie solch XIII schock swert groschen aus vnd vonn vnserm birgelt, so bei Inen iglichs Jars gefallen wirt, vir Jar lang nemen vnd bezalenn vnd Inn Ire rechen schafft bringen sollen, was aber sie oder Ir nachkomen nach aufgang der vir Jaren aufrichtenn vnd geben werden, Gereden vnd geloben wir In Crafft ditzs brieffs, sie oder ire nachkomen des alles zu uernügen, zu bezalenn vnd schadlos zu haltenn on all geuerde. Zu urkunt etc. vnd gebenn Zu Coln an der Sprew, am Dinstag nach Innocauit, Anno decimo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 229.

2434. Kurfürst Joachim vereignet die Madlow'sche Mühle der Stadt Kottbus, am 12. März 1510.

Wir Joachim etc., Bekennen etc., das wir vnsern liebenn getrewenn Burgermaistern, Rathmannen vnd ganzער gemeyn vnnser Statt Cotbus, die nun sein vnd In zukunfftigen zeitten werdenn, von Besonnder gnade vnd vmb manichfeldiger williger dinst, die sie vns gethan haben vnd hinfurder mehr zukunfftig vns vnd vnser her schafft woll thun sollenn vnd mogen, auch sonderlich von besserung wegen derselbenn vnnser Statt, die molle, Madlow genant, mit allen gnaden vnd rechten, auch